



Gemeinde Stein AR

Kurtaxenreglement

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 26. Februar 1978
Vom Regierungsrat genehmigt am 28. März 1978

In Anwendung von Art. 13 des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz) vom 25. April 1976 beschliesst die Gemeinde Stein AR nachstehendes Reglement:

Art. 1

Jeder Gast in Stein AR unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Stein AR zu haben, in der Gemeinde übernachtet.

Steuerpflichtige
(Gast)

Grundeigentum in Stein AR im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 2

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Steuergegenstand
(Logiernacht)

Art. 3

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht im Minimum 50 Rappen bis im Maximum Fr. 1.--.

Bemessung

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 fest. Der Verkehrsverein ist vorgängig anzuhören.

Art. 4

Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienwohnung entrichten.

Jahrespauschale

Die Jahrespauschale entspricht dem 200-fachen Betrag der einfachen Kurtaxe und wird nach Anhören des Verkehrsvereins vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt mindestens Fr. 100.-- und höchstens Fr. 200.--.

Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in Stein AR stationiert ist.

Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

Art. 5

Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

Ausnahmen

- a) Personen, die unentgeltlich bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Stein AR übernachten.
- b) Kinder unter 12 Jahren
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung.
- d) Patienten von Pflegeheimen.
- e) Personen, die in Stein AR unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben.
- f) Privatpersonen, die Zimmer an taxpflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Abrechnung hat über den betreffenden Betrieb zu erfolgen.

Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

Art. 6

Mit dem Bezug der Kurtaxe wird der Verkehrsverein Stein AR beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.

Bezug

Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Verkehrsverein verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.

Der Verkehrsverein ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates Rechnung über die Kurtaxe abzugeben. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter Aufsicht des Gemeinderates; der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 OR).

Art. 7

Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglementes eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bezw. Boden zu Uebernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

Steuervertreter
(Beherberger)

Die Beherberger sind Steuervertreter und besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden des Verkehrsvereins.

Die Beherberger als Steuervertreter haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.

Art. 8

Als Grundlage für die Veranlagung der Kurtaxe dienen die vom Kanton zu den Selbstkosten abgegebenen Meldeformulare.

Meldeformulare

Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende dem Verkehrsverein melden.

Art. 9

Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benutzt oder besucht werden (Art. 12 Abs 2 Fremdenverkehrsgesetz).

Verwendung

Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.

Art. 10

Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse bestraft (Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz).

Strafbestimmung

Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Art. 11

Gegen Verfügungen des Verkehrsvereins kann innert 14 Tagen an den Gemeinderat rekurriert werden.

Rechtsmittel

Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden, welcher endgültig entscheidet (Art. 21 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz).

Art. 12

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend am 01. Januar 1978 in Kraft. Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 08. September 1962.

Inkrafttreten